

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude    Bahnhofstraße 53  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die  
PARTEI  
Herrn Stadtrat  
Dietmar Berger

Datum    16.06.2020  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen    RA-204/2020  
Ihr Schreiben vom    28.05.2020  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage RA-204/2020 - Wohngeld**

Sehr geehrter Herr Berger,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

**1. Hat die Stadt Chemnitz die vereinfachten Antragsbedingungen umgesetzt und wenn ja, ab wann und wie sehen diese für die Stadt Chemnitz aus?**

Das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung benannte mit Schreiben vom 26.03.2020 die ab sofort geltenden geänderten Bearbeitungsregelungen zur Entscheidungsfindung unter dem Eindruck der Corona-Epidemie. Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat traf seine Regelungen mit Erlass vom 06.04.2020. Die jeweils aufgeführten Regelungen gelten auf Grund der Krisensituation temporär und stellen Durchführungsrichtlinien für alle Wohngeldbehörden dar. Regelungsinhalte sind:

- der Wegfall der Plausibilitätsprüfung,
- keine Prüfung von Unterhaltsansprüchen,
- Anerkennung eigener Unterhaltsleistungen wenn im Vormonat gezahlt und nachgewiesen (keine Belegkette),
- Hinweise zum Kurzarbeitergeld (WG-rechtliche Anrechnung; verkürzter Bewilligungszeitraum),
- bei erheblichem Abarbeitungsstau Bewilligung von Wohngeld auf Basis der bisherigen Nachweise (mit Bescheidvermerk der Nachprüfung v. A. w. zu einem späteren Zeitpunkt) und die formlose Antragstellung bei gleichbleibenden Verhältnissen (setzt vorangegangenen WG-Bezug voraus),
- Aussetzung der Gegenprüfung bei Bewilligungen (sonst 100%ige Quote),
- Aussetzung der Bearbeitung des automatisierten Datenabgleichs,
- Verzicht auf Bußgeldverfahren.

Die Wohngeldbehörde der Stadt Chemnitz setzte die festgelegten Regelungen jeweils sofort nach Erhalt um.

**2. Wie viele Neuanträge sind im Rahmen der Coronapandemie seit Mitte März gestellt worden; wie lange war die durchschnittliche Bearbeitungszeit und wie viele Anträge sind noch nicht bearbeitet? Welche Gründe liegen hierfür vor?**

Wie viele Wohngeldanträge im Rahmen der Corona Pandemie eingingen kann nicht beziffert werden, da für eine Antragstellung keine Begründung erforderlich ist. Insoweit können nur die tatsächlich eingegangenen Anträge, unabhängig vom Anlass, dargestellt werden.

Neben den Erstanträgen werden auch die Weiterleistungs- und Erhöhungsanträge insgesamt dargestellt. Die statistischen Angaben liegen nur monatsbezogen vor.

Überblick Antragsaufkommen und Abarbeitungsstand März 2020 bis Mai 2020  
(Erst- Weiterleistungs- Erhöhungs- und Änderungsanträge)

Monat	Am Beginn des Zeitraums anhängig (offene Anträge)	Zugang	Abarbeitung	Am Ende des Zeitraums anhängig (offene Anträge)
März	848 (dav. 271 Erstanträge)	738 (dav. 209 Erstanträge)	740 (dav. 182 Erstanträge)	846 (dav. 298 Erstanträge)
April	846 (dav. 298 Erstanträge)	701 (dav. 208 Erstanträge)	766 (dav. 207 Erstanträge)	781 (dav. 299 Erstanträge)
Mai	781 (dav. 299 Erstanträge)	604 (dav. 180 Erstanträge)	666 (dav. 193 Erstanträge)	719 (dav. 286 Erstanträge)

Die durchschnittliche Bearbeitungszeit belief sich im März auf 49, im April auf 60 und im Mai auf 43 Kalendertage. Mit Schließung aller öffentlichen Einrichtungen ab dem 19.03.2020, wurde auch der Fachbereich Wohngeld temporär im Notbetrieb betrieben, was zu einer höheren Bearbeitungszeit im April führte.

### **3. Bis wann überarbeitet die Stadtverwaltung die Homepage, auf der die Formulare und Bedingungen für die Beantragung veröffentlicht werden?**

Seit 25.05.2020 findet sich auf der Homepage der Stadt Chemnitz folgender Hinweis:

Infolge der Corona-Pandemie hat der Gesetzgeber bis auf Widerruf Folgendes geregelt:

Bei gleichbleibenden Verhältnissen kann ausnahmsweise ein formloser Antrag mit entsprechender Erklärung und Benennung der Eckdaten (Miethöhe, Zahl der Haushaltsmitglieder, Einkommenshöhe) als ausreichend angesehen werden und auf das Antragsformular verzichtet werden.

Diese Regelung kann nur für die Haushalte angewandt werden, welche bisher bereits Wohngeld beziehen und wo sich im Vergleich zum vorherigen Antrag keine Änderungen zu den benannten Eckdaten ergeben haben.

Die vom Land vorgegebenen Anträge wurden keiner Änderung unterzogen und gelten damit weiterhin fort. Bei den unter 1. aufgeführten Punkten handelt es sich vielmehr um arbeitsinterne Regelungen, die der Verwaltung im Notbetrieb gesetzlich vorgegebene, erhebliche Arbeitsaufwände ersparen. Ziel ist, für die Antragstellerinnen/Antragsteller die Wohngeldanträge möglichst weiterhin mit einer vertretbaren Bearbeitungszeit zur entscheiden.

### **4. Wer und wie oft berät innerhalb des Sozialamtes Antragsteller und wurden für diese Aufgabe Mitarbeiter innerhalb des Amtes oder der SVC umgesetzt, damit die Bearbeitungsfristen verkürzt werden können?**

Grundsätzlich berät jeder Wohngeldsachbearbeiter zum Wohngeldrecht. Das kann telefonisch, per E-Mail bzw. durch persönlichen Vorsprachen (soweit erforderlich) geschehen. Im Notbetrieb war die Wohngeldbehörde täglich von 08:00 – 16:00 Uhr telefonisch und per E-Mail 24 Stunden erreichbar. Zur Unterstützung sicherten zusätzlich Kolleginnen/Kollegen anderer Bereiche des Sozialamtes die telefonische Erreichbarkeit ab,

so dass im Rahmen der Möglichkeiten eine intensive Abarbeitung der Anträge gesichert und die Bearbeitungszeiten im vertretbaren Maß gehalten werden konnten.

**5. Werden die zusätzlichen Mittel für Wohngeld ausreichen oder schätzt die SVC einen Mehrbedarf über die bisherigen 3,0 Millionen hinaus ein?**

Die durch den Stadtrat mit Beschluss B-116/2020 bewilligten Mehraufwendungen für Leistungen der Unterkunft und Heizung in Höhe von 3.000.000,00 € stehen nicht im Zusammenhang mit Wohngeld.

Wohngeld wird nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) gewährt und wird ausschließlich aus Bundes- und Landesmitteln finanziert. Die Kommunen sind an diesen Kosten nicht beteiligt.

Die mit Beschluss B-116/2020 bewilligten Mehraufwendungen in Höhe von 3.000.000,00 € betreffen ausschließlich den kommunalen Anteil an den Leistungen nach dem SGB II, hier: den Kosten der Unterkunft und Heizung (§ 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB II).

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt sind die bewilligten Mehraufwendungen für den kommunalen Anteil an den Leistungen nach dem SGB II aller Voraussicht nach für das Jahr 2020 ausreichend.

**6. Ab 2021 wird sich die CO<sup>2</sup>-Bepreisung auch auf die Mieten niederschlagen. Wann wird die SVC erneut die Richtlinie für die Kosten der Unterkunft ab Januar 2021 vorlegen?**

Die Kreise und kreisfreien Städte müssen gemäß § 22c Abs. 2 SGB II die Werte für Unterkunft und Heizung alle zwei Jahre überprüfen und gegebenenfalls neu festsetzen.

Nachdem dies aktuell mit der Beschlussvorlage B-021/2020 turnusmäßig zum 01.05.2020 geschah, erfolgt die nächste Überprüfung im Jahr 2021 zum 01.05.2022 im Wege einer Datenerhebung. Hierbei wird die Preisentwicklung auf dem Chemnitzer Wohnungsmarkt explizit berücksichtigt.

Im Übrigen wird die Überprüfung der Kosten der Unterkunft parallel zur Überprüfung des Mietspiegels durchgeführt, der denselben Überprüfungsrhythmus hat.

Freundliche Grüße

*Ralph Burghart*  
Ralph Burghart  
Bürgermeister